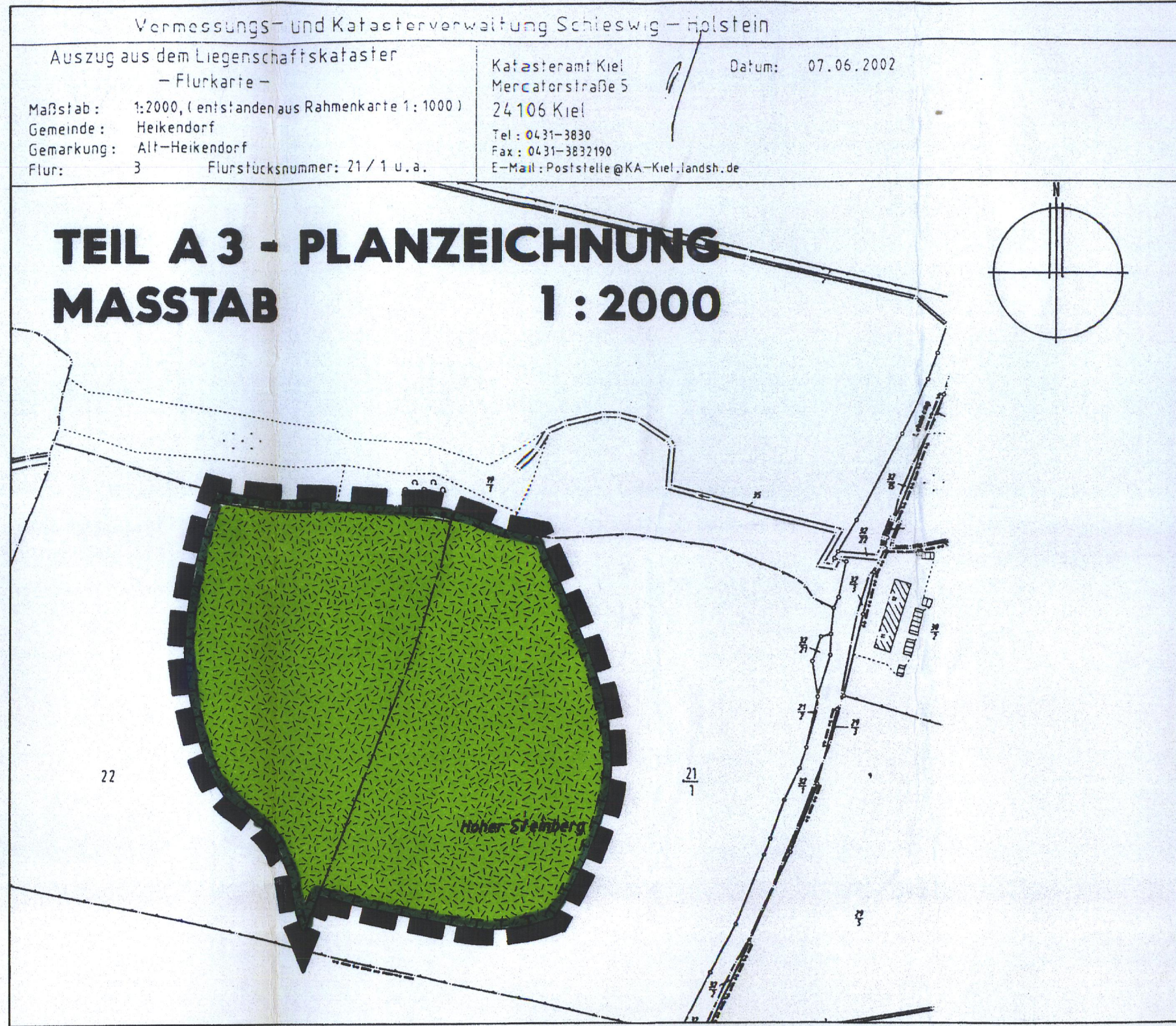
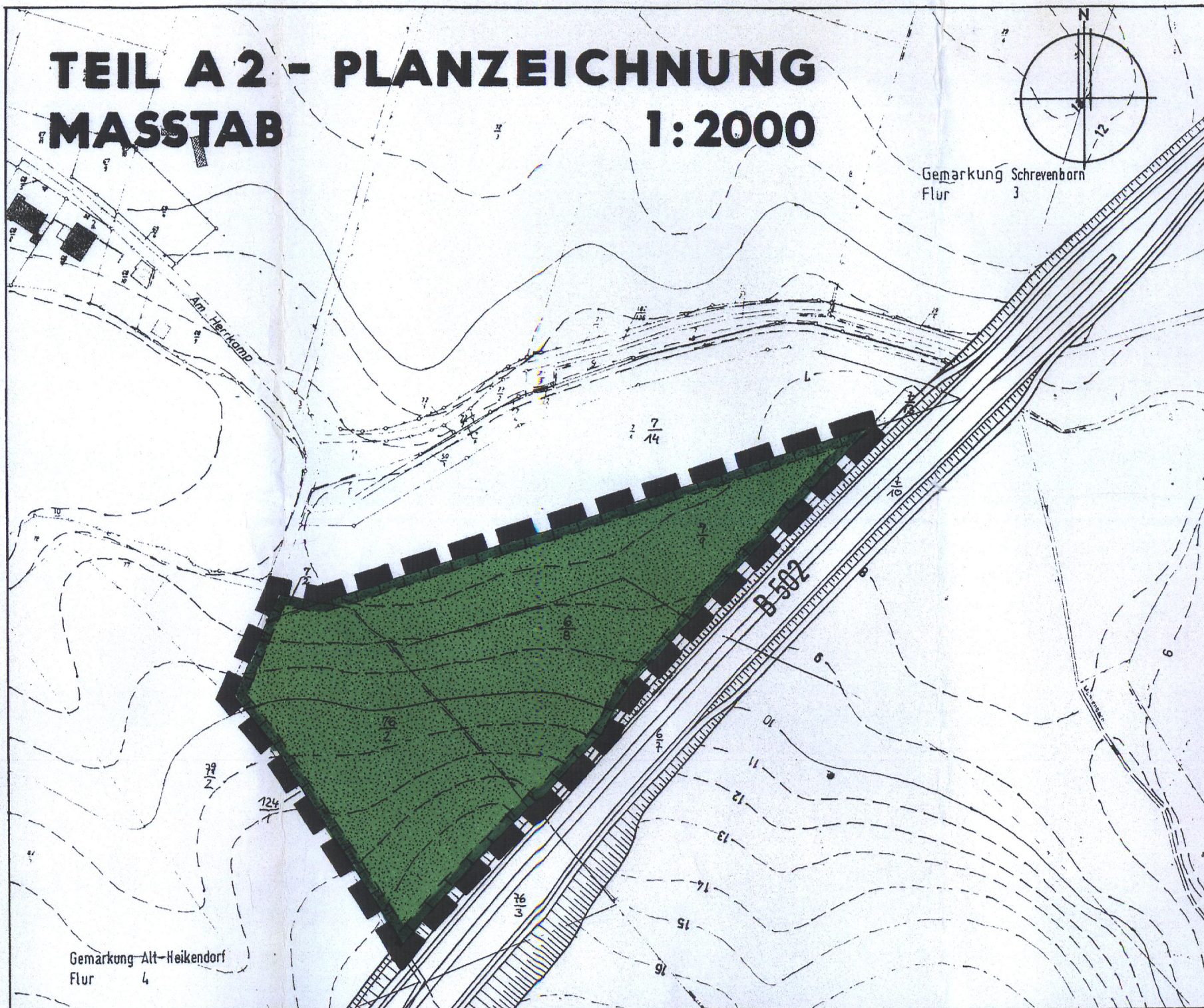


SATZUNG DER GEMEINDE HEIKENDORF ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.1 FÜR DAS GEBIET „ERWEITERUNG DES GOLFPLATZES ÖSTLICH B-502/ALT“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und nach § 92 der Landesbauordnung für Schleswig - Holstein vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 47, ber. S. 213), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.05.2006 folgende Satzung über den Vorhaben - und Erschließungsplan Nr. 1 "Erweiterung des Golfplatzes östlich der Bundesstraße B-502/alt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1, A2, A3 und A5) und dem Text (Teil B) erlassen:

ES GILT DIE BauNVO 1990



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNG NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (1) BauGB
	SONSTIGES SONDERGEBIET - GOLFCLUB-	§ 11 BauNVO
	GR = 700m²	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	GF = 1000m²	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	GH = 9,50	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	GOLFSPIELFLÄCHEN - PRIVAT-	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	RAUHFÄCHEN - PRIVAT-	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	PRIVATE GRÜNLÄCHE - GARTENLAND-	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	SUKZESSIONSFÄCHEN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	EXTENSIV GENUTZTES GRÜNLAND	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZ OBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	FEUCHTBRACHE	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	FLÄCHEN FÜR WALD	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	ERHALT VON EINZELBÄUMEN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	NEUANLAGE VON KLEINGEWÄSSERN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	ERHALT VON KLEINGEWÄSSERN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	NEUANLAGE VON GRÄBEN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	ERHALT VON GRÄBEN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	ZUGEWEG ZUR GOLFSPIELANLAGE	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	MIT GEHÖRIGEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ÖFFENTLICHKEIT	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTWASSERUNGSTRÄGER	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBANANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	ST	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	ELEKTRIZITÄT	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	ABWASSER	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
II. DARSTELLUNG (OHNE NORMCHARAKTER)		
	NUMMIERUNG DER SPIELBAHNEN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	ABSCHLÄGE / GRÜNS	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	HÖHENLINIE	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	BÖSCHUNG	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	FLURSTÜCKSNUMMER	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	BROCKENBAUWERK ZWISCHEN DEN PLATZTEILEN	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
	SICHTDREIECK	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO

TEIL B - TEXT

PLANUNGSSCHLICHTE FESTSETZUNGEN

- ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) u. (2) BauNVO
1.1 Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Golfclub- dient zu Zwecken der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb der Golfplatzanlage. Zulässig sind:
a) ein Clubhaus für den Golfclub mit zugehöriger Schank- und Speisewirtschaft,
b) Wohnungen und Räume für Aufsichtspersonal,
c) Räume nach § 13 BauNVO für der sportlichen Nutzung dienende Berufe und
d) dem Golfplatzbetrieb unmittelbar dienende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
1.2 Auf den als Golfplatzflächen festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen ausschließlich als Unterstände bis zu einer maximalen Einzelgröße von 15,0 m² zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Fläche der Übungswiese (Driving-Range), hier sind Abschlaggebäude bis zu einer Einzelgröße von maximal 175,0 m² zulässig.
1.3 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes -Golfclub- darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die maximal zulässige Grundfläche von 700,0 m²:
- durch die Grundflächen der Anlagen nach § 19 (4) Satz 1 Nr. 1 (Stellplätze mit ihren Zufahrten) BauNVO bis zu einer Grundfläche von maximal 500,0 m² und
- durch die Grundflächen der Anlagen nach § 19 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO (Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) um 200,0 m² auf eine Grundfläche von insgesamt maximal 700,0 m² erhöht werden.
2. FESTSETZUNG DER HOHENLAGE
§ 9 (1) 1 BauGB, § 9 (2) BauGB, § 16 und 18 BauNVO
2.1 In dem Sonstigen Sondergebiet -Golfclub- darf die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfertigtüßbodens der Gebäude maximal 0,50 m über dem höchsten Punkt der im festgesetzten Gelände vorhandenen Geländeoberfläche liegen.
Die Traufhöhe darf maximal 5,50 m und die Gebäudehöhe maximal 9,50 m über der Oberkante des Erdgeschossfertigtüßbodens liegen.
2.2 Bauliche Anlagen innerhalb der als Golfplatzflächen festgesetzten Flächen dürfen eine maximale Höhe von 3,50 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen ist die Fläche der Übungswiese (Driving-Range). Die hier zulässigen Abschlaggebäude dürfen bis zu einer maximalen Höhe von 5,50 m errichtet werden.
2.3 Innerhalb der Golfplatzanlage sind Bodenab- und Aufträge nur bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m über bzw. unter dem bestehenden Geländeebene zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Rampeaufschüttung für die Brückenerweiterung am Heikendorfer Weg.
Auf den als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Saumstreifen entlang von Knicks, Waldrändern und Gewässern sind Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art unzulässig.
3. NEBANANLAGEN UND GARAGEN
§ 9 (1) 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO
3.1 In dem Sonstigen Sondergebiet -Golfclub- sind Stellplätze nur in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
4. GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN UND FESTSETZUNGEN ZU MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) 15, 25 a und 25 b BauGB und § 9 (1) 20 BauGB
4.1 Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte, heimische Arten- entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation - zu verwenden. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Unzulässig ist die Pflanzung von Nadelgehölzen.
4.2 Der Aufbau von neu anzulegenden und zu versetzenden Knicks hat nach folgendem Profil zu erfolgen: Fußbreite = 3,00 m, Walldhöhe = mindestens 0,75 m, Walldkrone = 1,50 m (leicht durchgemuldet), Seitenböschungen = Verhältnis 1:1. Die Knickanlagen sind standortgerecht zu bepflanzen.
4.3 Die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen innerhalb der Golfplatzanlage und Saumstreifen entlang von Knicks, Waldrändern und Gewässern sind als naturnahe Rasen- / Wiesenflächen mit standortgerechten Gräser - Kräuter - Mischungen anzulegen und extensiv zu unterhalten. Unzulässig ist auf diesen Flächen das Ablagern von Materialien sowie ständiges Betreten und Befahren.
4.4 Die geplanten Kleingewässer sind mit wechselnden Böschungseignungen und unterschiedlichen Wassertiefen naturnah anzulegen. Die Gewässer müssen an einer Stelle eine Wassertiefe von mindestens 1,50 m erhalten. Unzulässig ist das Aufstellen von Entenhausen und ein Besatz mit Fischen.
4.5 Verrohrte Gewässerabschnitte sind in den in der Planzeichnung Teil A 1 gekennzeichneten Bereichen zu öffnen, naturnah mit wechselnden Böschungseignungen und variierendem Verlauf zu gestalten. Dieses gilt auch für die vorhandenen offenen Grabenabschnitte. Das offene Grabensystem ist dauerhaft zu unterhalten.
4.6 Die Fläche, die im Teil A 2 der Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist, ist mit einer standortgerechten Rasen- / Wiesenmischung anzulegen und in eine extensive Grünlandnutzung zu überführen.
4.7 Die Fläche, die im Teil A 3 der Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist, ist auf mindestens 50% der Fläche mit Feldgehölzstreifen und -inseln aus standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Die Gesamtheit ist der natürlichen Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen.
4.8 Die Fläche, die im Teil A 5 der Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist, ist der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Dabei ist die vorhandene Vegetation im Senkenbereich zu erhalten. Die Randbereiche sind mit einer Gräser-Kräuter-Mischung des extensiven Grünlandes einzusäen.
4.9 Innerhalb der Golfplatzanlage ist das Absenken des Grundwasserstandes nicht zulässig.
5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 9 (8) BauGB
5.1 Entlang der Bundesstraße B - 502 gilt:
a) die 20 m Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStr.G (Bundesfernstraßengesetz), gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der B - 502
b) die 40 m Bauverbotszone gem. § 9 (2) FStr.G, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der B - 502.
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
§ 9 (4) BauGB, § 92 LBO
6. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
§ 92 (1) LBO
6.1 In dem Sonstigen Sondergebiet -Golfclub- ist die Gestaltung der Fassaden nur zulässig in rotem Verbländemauwerk.
Für untergeordnete Bauteile sowie die Gestaltung von Nebenanlagen sind auch andere Materialien zulässig.
6.2 In dem Sonstigen Sondergebiet -Golfclub- sind als Dachform der Gebäude nur Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer zulässig. Die Dachneigung darf 30° - 50° betragen. Als Dachbedeckung der Gebäude sind nur Dachsteine im Farbton rot oder rotbraun zulässig.
Für die Gestaltung von Nebenanlagen sind auch andere Dachformen, Dachneigungen und Dachbedeckungen zulässig.
7. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLPLATZANLAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN UND EINFRIEDIGUNGEN
§ 92 (1) LBO
7.1 Erforderliche Gewässerquerungen dürfen nur als Holzbrücken ausgeführt werden.
7.2 Stellplatzflächen und deren Zufahrten sind mit einem wassergebundenen Belag, Rasengittersteinen oder Pflasterbelägen mit breiten Rasengrassen herzustellen.
7.3 Alle Fußwege innerhalb der Golfplatzanlage sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise als Grandwege anzulegen.
7.4 Einzäunungen wie z. B. auch zum Ballfang, sind auf dem gesamten Golfplatzgelände unzulässig. Ausnahmen zum Schutz der Wohnbebauung bedürfen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.
7.5 Stellflächen für Müllcontainer sind mit einer Sichtschutzpflanzung aus Hecken zu umgeben. Die Höhe der Pflanzung muss mindestens der Höhe der Container entsprechen.
Ergänzende Hinweise:
a) Die Aussagen des Grünordnungsplanes zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 der Gemeinde Heikendorf sind zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.11.1995.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.02.1998 und 25.07.2001 sind die verfahrensstellenden Beschlüsse auf den Bauausschuss delegiert worden.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.03.1998, 08.03.2002, 06.03.2003 und 06.04.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Der Bauausschuss hat am 11.03.1998, 25.02.2002 und 17.02.2003 und die Gemeindevertretung am 08.03.2006 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und A2) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.04.1998 bis einschließlich 27.04.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 31.03.1998 bis einschließlich 15.04.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 30.05.2006 sowie die gesetzlich festgelegten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.09.1998, 10.12.2003 und 10.05.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1, A2 und A3) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 18.02.2002 bis einschließlich 25.04.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 05.02.2002 bis einschließlich 18.03.2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 ist nach der zweiten öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1, A2, A3 und A4) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 21.02.2003 bis einschließlich 25.04.2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausliegen. Dabei ist bedacht worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis einschließlich 05.04.2003 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 ist nach der dritten öffentlichen Auslegung (Ziff. 9) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1, A2, A3 und A4) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 08.04.2003 bis einschließlich 08.05.2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.2003 bis einschließlich 05.04.2003 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1, A2, A3 und A4) und dem Text (Teil B), wurde am 10.05.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.05.2006 gefasst. In gleicher Sitzung wurde der Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 beschlossen.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1, A2, A3 und A4) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntgemacht.
Heikendorf, den 1.1. MAI 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister
- Der Beschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt des Plans erteilt, sind in der Zeit vom 08.07.2006 bis einschließlich 18.07.2006 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen sowie auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 144 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsvorschriften des 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 19.07.2006 in Kraft getreten.
Heikendorf, den 1.1. JUL. 2006
Amstel Jekho
Bürgermeister

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE HEIKENDORF - KREIS PLÖN

JÄNICKE UND BLANK ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADT- UND ORTSPLANUNG
BLÜCHERPLATZ 9A 24105 KIEL
☎0431/5709190 FAX 5709199